

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 609

Datum: 27.07.2007

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft
der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 609/07

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim

Vom 27. Juli 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Hohenheim am 17. Mai 2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 27. Juli 2007 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

§ 101 Geltungsbereich der Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung

§ 102 Prüfungsausschuss

§ 103 Dauer der Studienabschnitte

§ 104 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

§ 105 Orientierungsprüfung

§ 106 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im Profilstudium

§ 107 Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Profilstudium

§ 108 Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern

§ 109 Studienrelevante praktische Tätigkeiten

§ 110 Kompensation nicht bestandener Leistungen

§ 111 Bachelorarbeit

§ 112 Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis

§ 113 Inkrafttreten

§ 101 Geltungsbereich der Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes regelt.
- (3) Für die einzelnen Studierenden gelten die Bestimmungen innerhalb des gleichen Studienabschnitts jeweils so wie zu Beginn desjenigen Semesters, in dem dieser Studienabschnitt begonnen wurde, es sei denn, anderes wird ausdrücklich geregelt.
- (4) Zu Studien- und Prüfungsleistungen des Profilstudiums kann in Ergänzung zu § 19 Ab. 2 der Rahmenprüfungsordnung nur zugelassen werden, wer 70 der möglichen 90 Leistungspunkte des Grundstudiums erbracht hat.

§ 102 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung, insbesondere für deren Organisation sowie die weiteren ihm zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. Er trifft Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) In Ergänzung zu den Regelungen des § 17 der Rahmenprüfungsordnung bestellt die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart für den Prüfungsausschuss Kommunikationswissenschaft jeweils für zwei Jahre eines der Mitglieder und eines der stellvertretenden Mitglieder aus der Professorenschaft.

§ 103 Dauer der Studienabschnitte

- (1) Grund- und Profilstudium des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaft dauern jeweils drei Semester.

§ 104 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen. Sie sind durch folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in Kommunikationstheoretische Grundlagen Prüfungsleistungen zu 8 Leistungspunkten und Studienleistungen zu 3 Leistungspunkten
 - in Methoden der empirischen Sozialforschung eine Prüfungsleistung zu 4 Leistungspunkten und Studienleistungen zu 16 Leistungspunkten
 - in Mediensysteme und Medienpolitik eine Prüfungsleistung zu 4 Leistungspunkten und eine Studienleistung zu 3 Leistungspunkten
 - in Journalistik eine Prüfungsleistung zu 4 Leistungspunkten und eine Studienleistung zu 3 Leistungspunktensowie in den Fächern
 - Politikwissenschaft Prüfungsleistungen zu 8 Leistungspunkten und Studienleistungen zu 8 Leistungspunkten
 - Wirtschaftswissenschaft Prüfungsleistungen zu 16 Leistungspunkten und Studienleistungen zu 7 Leistungspunkten

- Recht eine Prüfungsleistung zu 4 Leistungspunkten und eine Studienleistung zu 2 Leistungspunkten
- (2) In Kommunikationstheoretische Grundlagen ist die Studienleistung durch eine 60-minütige Klausur zu 3 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erwerben. Die Prüfungsleistungen sind durch zwei 60-minütige Klausuren zu je 4 Leistungspunkten oder eine 90- bis 120-minütige Klausur zu 8 Leistungspunkten zu erwerben.
 - (3) In Methoden der empirischen Sozialforschung sind die Studienleistungen im Modul Methoden der Inhaltsanalyse durch zwei 60-minütige Klausuren zu insgesamt 8 Leistungspunkten oder eine 90- bis 120-minütige Klausur zu 8 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erwerben. Im Modul Statistik sind die Leistungspunkte aus Studienleistungen durch zwei 60- bis 120-minütige Klausuren zu insgesamt 8 Leistungspunkten oder eine 90- bis 180-minütige Klausur zu 8 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erwerben. Die Prüfungsleistung ist durch eine 60-minütige Klausur zu 4 Leistungspunkten zu erwerben.
 - (4) In Mediensysteme und Medienpolitik ist die Studienleistungen durch eine 60-minütige Klausur zu 3 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erwerben. Die Prüfungsleistung ist durch eine 60-minütige Klausur zu 4 Leistungspunkten zu erbringen.
 - (5) In Journalistik ist die Studienleistung durch eine 60-minütige Klausur zu 3 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu 3 Leistungspunkten zu erwerben. Die Prüfungsleistung ist durch eine 60-minütige Klausur zu 4 Leistungspunkten zu erbringen.
 - (6) In Politikwissenschaft sind die Studienleistungen durch drei 60-minütige Klausuren zu insgesamt 8 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sind durch zwei 60- bis 90-minütige Klausuren zu je 4 Leistungspunkten oder eine gemeinsame 90- bis 120-minütige Klausur zu 8 Leistungspunkten zu erbringen.
 - (7) In Wirtschaftswissenschaft sind die Studienleistungen durch zwei 60-minütige Klausuren zu insgesamt 7 Leistungspunkten oder eine gemeinsame 90- bis 120-minütige Klausur zu 7 Leistungspunkten zu erbringen. Anstelle einer Klausur können die Leistungspunkte auch durch äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen erworben werden. Die Prüfungsleistungen sind durch vier 60- bis 120 minütige Klausuren zu insgesamt 16 Leistungspunkten zu erwerben. Anstelle der vier Klausuren können auch nur zwei oder drei jeweils mindestens 60-minütige Klausuren mit insgesamt 16 Leistungspunkten und von mindestens 180 Minuten Dauer vorgesehen werden.
 - (8) In Recht ist die Studienleistung durch eine 60-minütige Klausur zu 2 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erwerben. Die Prüfungsleistung ist durch eine 60-minütige Klausur zu 4 Leistungspunkten zu erbringen.
 - (9) Der Studienplan regelt, in welcher Weise die Klausuren angeboten werden, ferner für Studienleistungen, welche veranstaltungsbegleitenden Leistungselemente ggf. zum Leistungspunkte-Erwerb erforderlich sind.

§ 105 Orientierungsprüfung

- (1) Zentrale Gebiete im Sinne von § 8 der Rahmenprüfungsordnung sind die vier kommunikationswissenschaftlichen Fächer (Kommunikationstheoretische Grundlagen, Methoden der empirischen Sozialforschung, Mediensysteme und Medienpolitik, Journalistik) sowie die Fächer Wirtschaftswissenschaft und Politikwissenschaft.

- (2) Innerhalb der Orientierungsprüfung sind in den kommunikationswissenschaftlichen Fächern mindestens 14 Leistungspunkte, im Fach Wirtschaftswissenschaft mindestens 4 Leistungspunkte und im Fach Politikwissenschaft mindestens 6 Leistungspunkte aus Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben.
- (3) Die weiteren Leistungspunkte bis zur Mindestsumme von 40 können sich beliebig aus Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums zusammensetzen.

§ 106 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben, davon insgesamt 34 Leistungspunkte in den vier Pflichtfächern (Journalistik, Mediensysteme und Medienpolitik, Werbung, Informationsverarbeitung), jeweils 22 Leistungspunkte in zwei Profilmächern sowie 12 Leistungspunkte in der Bachelorarbeit.
- (2) Profilmächer sind:
 - (1) Markt- und Mediaforschung
 - (2) Public Relations
 - (3) Politische Kommunikation.Von den drei Profilmächern müssen zwei Fächer gewählt werden.

§ 107 Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Profilstudium

- (1) In den Pflichtfächern sind insgesamt 34 Leistungspunkte zu erbringen. Sie sind durch folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - In Journalistik eine Prüfungsleistung zu 4 Leistungspunkten und eine Studienleistung zu 6 Leistungspunkten
 - In Mediensysteme und Medienpolitik eine Prüfungsleistung zu 4 Leistungspunkten und eine Studienleistung zu 3 Leistungspunkten
 - Im Fach Werbung eine Prüfungsleistung zu 4 Leistungspunkten und eine Studienleistung zu 6 Leistungspunkten.
 - In Informationsverarbeitung eine Prüfungsleistung zu 4 Leistungspunkten und eine Studienleistung zu 3 Leistungspunkten.
- (2) In Journalistik ist die Studienleistung durch eine 60- bis 90-minütige Klausur zu 6 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erwerben. Die Prüfungsleistung ist durch eine 60-minütige Klausur zu 4 Leistungspunkten zu erbringen.
- (3) In Mediensysteme und Medienpolitik ist die Studienleistung durch eine 60-minütige Klausur zu 3 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erwerben. Die Prüfungsleistung ist durch eine 60-minütige Klausur zu 4 Leistungspunkten zu erbringen.
- (4) In Werbung ist die Studienleistung durch eine 60- bis 90-minütige Klausur zu 6 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erwerben. Die Prüfungsleistung ist durch eine 60-minütige Klausur zu 4 Leistungspunkten zu erbringen.
- (5) In Informationsverarbeitung ist die Studienleistung durch eine 60-minütige Klausur zu 3 Leistungspunkten oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erwerben. Die Prüfungsleistung ist durch eine 60-minütige Klausur zu 4 Leistungspunkten zu erbringen.

§ 108 Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung für einzelne Profulfächer nichts anderes regelt, sind die Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern gemäß Absatz 2 bis 6 zu erbringen.
- (2) In jedem der beiden gewählten Profulfächer sind 22 Leistungspunkte zu erwerben, davon 14 Leistungspunkte als Studienleistungen und 8 Leistungspunkte als Prüfungsleistungen.
- (3) Die Prüfungsleistungen jedes Profulfaches sind entweder durch zwei 60-minütige Klausuren zu insgesamt 8 Leistungspunkten oder eine gemeinsame 90- bis 120-minütige Klausur zu 8 Leistungspunkten oder eine gemeinsame mündliche Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer pro zu prüfender Person zu 8 Leistungspunkten zu erbringen. Wer das Profulfach gewählt hat, hat die Leistungspunkte in der nach Studienplan vorgesehenen Form zu erbringen.
- (4) Zu den Studienleistungen eines Profulfachs gehört mindestens ein Projektseminar mit 6 Leistungspunkten. Sie sind durch eine 60- bis 90-minütige Klausur oder äquivalente veranstaltungsbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistung zu erbringen. Die weiteren Studienleistungen im Umfang von 8 Leistungspunkten sind im Studienplan geregelt.
- (5) Der Studienplan regelt, in welcher Weise die Klausuren angeboten werden, ferner für Studienleistungen, welche veranstaltungsbegleitenden Leistungselemente ggf. zum Leistungspunkte-Erwerb erforderlich sind.

§ 109 Studienrelevante praktische Tätigkeiten

Es wird empfohlen, vor dem oder begleitend zum Studium eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit im Umfang von insgesamt drei Monaten zu erbringen.

§ 110 Kompensation nicht bestandener Leistungen

- (1) Für eine nicht mit mindestens ausreichend bewertete Studien- oder Prüfungsleistung werden die jeweiligen Leistungspunkte dennoch erteilt, wenn dies gemäß den Absätzen 2 bis 3 möglich ist und es von der bzw. dem betroffenen Studierenden beantragt wird. Der Antrag ist mit dem Verzicht auf weitere Wiederholungsmöglichkeiten dieser Leistung verbunden.
- (2) Als Konsequenz eines Antrags nach Absatz 1 geht die entsprechende Leistung mit der Note "nicht ausreichend" in die Notenberechnungen ein. Zulässig ist die Kompensation nur, wenn sich dennoch im Fach, zu dem die Leistung gehört, eine in der Summe mindestens ausreichende Leistung ergibt. Ein Antrag auf eine derartige Kompensation ist erst dann möglich, wenn alle nicht zu kompensierenden Leistungen des Faches bereits erbracht sind.
- (3) Kompensiert werden kann im Grund- und Profilstudium lediglich je eine Leistung mit höchstens 4 Leistungspunkten.

§ 111 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist aus einem der kommunikationswissenschaftlichen Pflichtfächer Journalistik, Mediensysteme und Medienpolitik sowie Werbung oder der gewählten zwei Profulfächer zu wählen.
- (2) Ergänzend zu § 19 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung kann zur Bachelorarbeit in einem Profulfach nur zugelassen werden, wer in den Modulen dieses Profulfaches mindestens 8 Leistungspunkte, davon 6 Leistungspunkte in einem Projektseminar, erworben hat. Für das Profulfach Markt- und Mediaforschung können von dieser Regelung abwei-

chend die 8 Leistungspunkte in beliebigen Veranstaltungen des Profulfaches erbracht werden. Für Bachelorarbeiten in den drei kommunikationswissenschaftlichen Pflichtfächern müssen in dem entsprechenden Modul des Pflichtfaches mindestens 3 Leistungspunkte und ein Projektseminar aus einem beliebigen Fach erbracht sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (4) In jedem Fall muss mindestens eine der gutachtenden Personen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim angehören.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Für eine mit mindestens ausreichend bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte in Form von Prüfungsleistungen erlangt.

§ 112 Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis

In der Bachelor-Urkunde und im Bachelor-Zeugnis wird der Studiengang mit den jeweiligen gewählten Profulfächern angegeben.

§ 113 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Hohenheim, am 27. Juli 2007



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -